

Paeffgen Biogas GmbH
Am Weierschleiden in 52388 Nörvenich
Bezirksregierung Köln
Az.: 52.23-2024-0054966-G-2.13

Auf der Grundlage von § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Paeffgen Biogas GmbH hat am 22.04.2024 gemäß § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage am Standort Am Heerweg 1 in 52388 Nörvenich, (Gemarkung Hochkirchen, Flur 1, Flurstücke 311, 313, 315, 317, 319, 321, 323, 325, 327 und Flur 2, Flurstücke 3, 148) beantragt.

Es handelt sich um eine Anlage nach Nr. 1.2.2.1, 8.6.3.2 und Nr. 9.36 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Gegenstand des Genehmigungsverfahrens umfasst im Wesentlichen:

- Verlegung der bestehenden Siloanlage durch Errichtung und Betrieb einer Siloanlage mit Seitenwänden und Sickerwasserbehälter.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens nach 8.4.2.1 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 und § 7 Absatz 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien durchgeführt.

Die Prüfung hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind.

Insbesondere resultieren aus dem Änderungsvorhaben keine relevanten zusätzlichen Luftverunreinigungen, Schall- oder Geruchsimmissionen, die eine Beeinträchtigung der Schutzgüter hervorrufen. Durch die Verlegung der Siloanlage ergeben sich keine zusätzlichen Staub- und Geruchsimmissionen. Es werden keine zusätzlichen Mengen an Feldfrüchten gegenüber dem genehmigten Bestand gelagert. Ebenfalls wird sich die Schallimmissionssituation durch das geplante Vorhaben nicht negativ verändern. Die Fahrzeugbewegungen werden gegenüber dem genehmigten Anlagenbetrieb nicht erhöht. Die Geräuschemissionen aus den Transportvorgängen, Lagerung oder Befüllvorgängen werden nicht geändert. Die beantragten Änderungen führen zu keiner Erhöhung der Immissionswerte. Erhebliche Auswirkungen auf Natur-

und Artenschutz sowie relevante Bodenbelastungen finden nicht statt. Eine Gefährdung des Wassers ist ebenfalls nicht zu besorgen, da wassergefährdenden Stoffe den gesetzlichen Anforderungen entsprechend gehandhabt werden.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die genannten Schutzgüter werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§10 Absatz 4 UVPG). Es ist auch kein Schutzobjekt im Sinne von § 8 UVPG.

Damit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich. Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Köln, 03.05.2024

Im Auftrag
gez. Kaufmann